

16428/AB
Bundesministerium vom 22.01.2024 zu 16984/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.849.818

Wien, 17.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16984/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, betreffend Rabattaktionen für Babynahrung** wie folgt:

Fragen 1, 2 und 4:

- *Warum ist unter Berücksichtigung von Art. 10, Abs. 4 - nur für Säuglinge, die mit Säuglingsanfangsnahrung ernährt werden müssen und das nur so lange, wie sie diese Säuglinge brauchen - der vergünstigte Einkauf nicht auch im Einzelhandel möglich?*
- *Hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz diese Verordnungen neu evaluiert, vor allem im Kontext der anhaltenden Teuerungen?*
- *Setzt sich BMSGPK dafür ein, diese Verordnung dahingehend zu evaluieren?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Werbeverbot für Säuglingsanfangsnahrung gibt es seit 25 Jahren in Österreich und erging ursprünglich in Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Dieses Werbeverbot wurde zur Förderung und zum Schutz des Stillens auf europäischer Ebene gemäß den Zielen und Grundsätzen des von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

beschlossenen internationalen Kodex für den Vertrieb von Muttermilchersatz auf EU-Ebene normiert.

Die EU-Richtlinie wurde im Jahr 2016 durch die EU-Verordnung über Säuglingsanfangs- und Folgenahrung abgelöst, die in allen 27 Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und gleichfalls das Werbeverbot beinhaltet, zumal die oben genannten Grundsätze auch weiterhin in Kraft sind. Das Werbeverbot ist innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unumstritten.

Frage 3:

- *Ist nachvollziehbar, ob Organisationen, die Säuglingsanfangsnahrung geschenkt oder zum Lagerpreis billig erworben haben (lt. Art. 10, Abs. 4), diese tatsächlich nur an Säuglinge abgeben, die mit Säuglingsanfangsnahrung ernährt werden müssen, und nur so lange, wie sie diese brauchen?*
 - a. *Wenn nein, werden hier Eltern mit zweierlei Maß gemessen und dadurch diskriminiert?*

Mit Bezug zu Art. 10 Abs. 4 der EU-Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung ist festzuhalten, dass Säuglinge nach der Geburt entsprechend ernährt werden müssen. Müttern, die anfangs nicht oder nicht ausreichend stillen können, wird daher notwendigerweise nach der Geburt im Krankenhaus Säuglingsanfangsnahrung angeboten, um die Gesundheit des Säuglings zu schützen. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese mit Säuglingsanfangsnahrung ernährt werden müssen und nur solange die Mütter die Säuglinge nicht ausreichend mit Muttermilch ernähren können.

Davon zu unterscheiden ist die bloße Rabattierung von Säuglingsanfangsnahrung durch Preisnachlässe, die stillende Mütter anregen könnte, trotz der Möglichkeit des Stillens, Flaschennahrung der Muttermilch vorzuziehen.

Dies soll durch das in der EU-Verordnung festgelegte „Werbeverbot“ (das auch Preisnachlässe beinhaltet) verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

